

AM 1/2025



**Amtliche
Mitteilungen 1/2025**

**Prüfungsordnung für den Masterstudien-
gang Deutsch-Türkisches Wirtschaftsrecht
an den Rechtswissenschaftlichen
Fakultäten der Universität zu Köln und der
Istanbul Bilgi Universität**

vom 23. September 2024

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 22. JANUAR 2025

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch-Türkisches Wirtschaftsrecht an den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Istanbul Bilgi Universität

vom 23.09.2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), erlässt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation
- § 5 Aufbau und Struktur des Studiums
- § 6 Module
- § 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten
- § 8 unbesetzt
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung
- § 11a Anerkennung von Leistungen
- § 11b Anrechnung von Leistungen
- § 12 Prüfungsformen
- § 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 14 Prüfungssprache
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen
- § 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 20 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 21 Modul Masterarbeit

§ 22	Prüfungsausschuss
§ 23	Prüfende und Beisitzende
§ 24	Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 25	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads
§ 26a	Prüfungsakte, Akteneinsicht
§ 27	Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente
§ 28	Übergangsbestimmungen
§ 29	Veröffentlichung und Inkrafttreten
Anhänge	

§ 1

Regelungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Studiengang Deutsch-Türkisches Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln und der Istanbul Bilgi Universität. ²Die Inhalte und Anforderungen der Module sind in den Anhängen geregelt. ³Die Anhänge sind Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Studienziel

¹Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. ²Studienziel ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse rechtswissenschaftlicher Probleme im deutschen und im türkischen Wirtschaftsrecht.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleihen die Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und die Istanbul Bilgi Universität den akademischen Grad *Master of Laws, LL.M.* (Universität zu Köln/ Istanbul Bilgi Universität).

§ 4

Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Zugang und Zulassung zum Studium werden in einer eigenen Ordnung geregelt.

(2) ¹Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

(3) ¹Der Studienverlauf wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Seitens der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird unter anderem durch eine studienangabenspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(4) ¹Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht. ²Dieser Studienverlaufsplan ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

(5) Der Studiengang wird in deutscher und türkischer Sprache angeboten.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind 60 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.

(2) ¹Das Studium umfasst 6 Module gemäß § 6. ²Im Einzelnen beinhaltet es:

- a) Pflichtmodule mit Lehrveranstaltungen in Köln und Istanbul (P1 mit 16 Leistungspunkten, P2 mit 6 Leistungspunkten, P3 mit 5 Leistungspunkten) (insgesamt 27 Leistungspunkte),
- b) Praktikum (P4) oder ein weiteres Wahlergänzungsmodul nach den Vorgaben des § 20a im Umfang von 9 Leistungspunkten,
- c) das Modul Masterarbeit (P5) mit 18 Leistungspunkten,
- d) ein Wahlergänzungsmodul von der Universität zu Köln und eines der Universität Istanbul mit jeweils 3 Leistungspunkten (insgesamt 6 Leistungspunkte).

(3) Das Studium erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Prüfungsordnung.

(4) ¹Werden im Studiengang ein oder mehrere Module einer anderen Fakultät angeboten, so gelten für diese die Regelungen der anbietenden Fakultät. ²§ 22 Absatz 1 bleibt unberührt. ³Die betreffenden Module sind in den Anhängen ausgewiesen.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) ¹Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen

Lehreinheiten. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. ³In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) ¹Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. ²Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,

(6) ¹Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden ergänzend in den Anhängen benannt. ²Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungszulassungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,

- o) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- p) Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote

(7) ¹Die Vergabe von Leistungspunkten setzt den Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. ²Module können durch das Bestehen einer Modulabschlussprüfung und beziehungsweise oder das Erbringen anderer Leistungen abgeschlossen werden ³Für Modulprüfungen gelten die Bestimmungen des § 12.

(8) ¹Die Teilnahme an den Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. ²Die Voraussetzungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) ¹Der erfolgreiche Abschluss von Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. ²Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. ³Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. ⁴Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. ⁵Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. ⁶In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben. ⁷Die für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Voraussetzungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ⁸Die Voraussetzungen können Prüfungs- und/oder Studienleistungen umfassen. ⁹Prüfungsleistungen sind nach § 63 Absatz 1 HG benotete Leistungen, durch die der Studienerfolg festgestellt wird und die der Regel in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen. ¹⁰Sie werden in den in § 12 und den Anhängen festgelegten Formen durchgeführt. ¹¹Studienleistungen dienen im Gegensatz dazu der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende, sind unbegrenzt wiederholbar und gehen nicht in die Berechnung der Note ein. ¹²Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. ¹³Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten.

(2) ¹Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. ²Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. ³Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen können im Transcript of Records ausgewiesen werden.

§ 8

unbesetzt

§ 9

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.
- b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.
- c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.
- d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.
- e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
- f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient.
- g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.
- h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. ²Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. ³Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regelt die Fakultät in einer eigenen Ordnung. ⁴Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. ²Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ³Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel durch

regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann.⁴Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.
- b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.
- c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben.
- d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Laborsicherheit zwingend erforderlich.
- e) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.
- f) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.
- g) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

⁵Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. ⁶Insbesondere bei Praktika und Exkursionen kann hiervon abgewichen werden. ⁷Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ⁸Sofern eine Teilnahmepflicht besteht, können Fehlzeiten nicht durch anderweitige Leistungen kompensiert werden. ⁹§ 17 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt. ¹⁰Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für internationale Beziehungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (ZIB Jura) sowie

die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZIB Jura. ²Das ZIB Jura ist Zulassungs- und Prüfungsamt sowie Beratungs- und Betreuungsstelle für den Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Rechtswissenschaften Köln/Istanbul Bilgi.

(2) ¹Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. ²Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung. ³Für die fachübergreifende Beratung in den Lehramtsstudiengängen steht auch das Zentrum für Lehrer*innenbildung zur Verfügung.

(3) ¹Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. ²Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. ³Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZiB) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerkes in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

§ 11a

Anerkennung von Leistungen

(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anerkennung die Anerkennung von hochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 1 HG.

(2) ¹Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) ¹Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist. ²Dies gilt auch dann, wenn diese Leistung noch nicht bewertet wurde.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, können die zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden die Vorlage der Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen. ³Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ⁴Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁶Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. ⁷Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 2 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁸Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) ¹Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums können Studierende mit den zuständigen Stellen eine Vereinbarung über anzuerkennende Leistungen schließen (Learning Agreement). ²Durch ein Learning Agreement wird bestätigt, dass kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 2 zwischen den an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen und den benannten Leistungen an der Universität zu Köln besteht. ³Die vereinbarten Leistungen sind auf schriftlichen oder elektronisch Antrag der Studierenden hin anzuerkennen, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung die sonstigen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind.

§11b

Anrechnung von Leistungen

(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anrechnung die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 7 HG.

(2) ¹Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Eine Anrechnung solcher außerhochschulischen Leistungen über die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nicht zulässig.

(3) ¹Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) ¹Die Anrechnung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist. ²Dies gilt auch dann, wenn diese Leistung noch nicht bewertet wurde.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, können die zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden die Vorlage der Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen. ³Anträge auf Anrechnung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ⁴Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Während des Anrechnungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁶Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anrechnungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anrechnung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.

§ 12

Prüfungsformen

(1) ¹In der Regel werden Module mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. ²Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. ³Die Prüfungsform muss dazu geeignet sein, die in dem Modul vermittelten Lernziele und Lernergebnisse abzu prüfen und nachzuweisen, dass die zu Prüfenden die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. ⁴Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung nur aus einem Prüfungselement. ⁵Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal zwei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁶Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁷Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß Absatz 2 bis 6. ⁸Form und Dauer beziehungsweise Workload der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. ⁹Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen. ¹⁰Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistung durch das Erbringen anderer Leistungen abgeschlossen werden. ¹¹Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

(2) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a) Aufsichtsarbeiten: eine Aufsichtsarbeit (Klausur) ist eine unter persönlicher Aufsicht oder elektronischer Aufsicht (Videoaufsicht) anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. In den Aufsichtsarbeiten (Klausuren) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln gegebene Probleme mit den geläufigen rechtswissenschaftlichen Methoden bearbeiten und Wege zu einer eigenständig erarbeiteten Lösung finden können. Die Dauer einer Aufsichtsarbeit beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Aufsichtsarbeit in der Modulübersicht im Anhang angegeben. Aufsichtsarbeiten können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 7. Aufsichtsarbeiten können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.
- b) Häusliche Arbeit: Eine häusliche Arbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Falllösungshausarbeiten sind häusliche Arbeiten, in denen eine eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Falles zu entwickeln ist. Die Studierenden sollen neben dem Nachweis von Rechtskenntnissen insbesondere zeigen, dass sie die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form – einschließlich der Regeln des Zitierens von Rechtsprechung und Literatur – beherrschen. Dauer und Umfang der häuslichen Arbeit ergeben sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist. Häusliche Arbeiten müssen in elektronischer Form vorgelegt werden, die Prüferin oder der Prüfer kann festlegen, dass sie zugleich in schriftlicher Form und beziehungsweise oder auf einem physischen Datenträger vorgelegt werden. Die elektronische Fassung soll in Gestalt einer einzigen PDF-Datei vorgelegt werden. Die Engere Fakultät kann abweichende Festlegungen zu dem Dateiformat sowie zu der Art des Datenträgers oder -transfers treffen, insbesondere kann sie festlegen, dass die Arbeit in elektronischer Form unter Nutzung der E-Learning-Systeme der Universität zu Köln einzureichen ist. Der häuslichen Arbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel

angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“

- c) Ein Take-home-exam ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungszeit. Ein Take-home-exam kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Take-home-exam ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- d) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben. Ein Praktikumsbericht kann in schriftlicher oder elektronischer Form verfasst werden. Dauer und Umfang des Praktikumsberichts ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- e) Ein Portfolio setzt sich aus mehreren, selbstständig ohne Prüfungsaufsicht sukzessive zu bearbeitenden Aufgaben unterschiedlichen Typs zusammen und besteht aus einer durch die zu Prüfenden anzufertigenden Zusammenstellung von Einzeldokumenten. Das Portfolio dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses, spiegelt diesen wider und wird zusammenfassend bewertet. Das Portfolio gliedert sich dabei in der Regel in eine Einleitung, eine Sammlung von Dokumenten aus dem Studium des betreffenden Moduls sowie eine abschließende Reflexion. Aufsichtsarbeiten und häusliche Arbeiten im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) und b) können nicht Bestandteil eines Portfolios sein. Ein Portfolio kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Dauer und Umfang des Portfolios ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

(3) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die oder der Prüfende entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann ganz

oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(4) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(5) ¹Kombinierte Prüfungen sind einheitliche Prüfungen, deren Prüfungsteile sich aus unterschiedlichen Prüfungsformen zusammensetzen. ²Die Prüfungsteile müssen geeignet sein, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen und in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinander stehen. ³Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind:

- a) Bei einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung der Referatsinhalte steht das Referat im Mittelpunkt der Prüfungserbringung. Es sind die Vorgaben des Absatz 3 Buchstabe b zu beachten. Das Referat mit schriftlicher Ausarbeitung kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind in den Anhängen ausgewiesen.
- b) Bei einer häuslichen Arbeit mit Referat steht die vertiefte inhaltliche Erarbeitung eines Themas im Mittelpunkt der Prüfung. Es sind die Vorgaben des Absatz 2 Buchstabe b zu beachten. Das Referat dient der zusammenfassenden Darstellung im Zusammenhang mit dem Thema der häuslichen Arbeit. Die häusliche Arbeit mit Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind in den Anhängen ausgewiesen.
- c) Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und Erkenntnissen begleitet, die ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden kann. Dauer und Umfang der Posterpräsentation ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- d) Ein Workplace-based-Assessment ist eine nicht abgeschlossene Sammlung von Prüfungsinstrumenten, die geeignet sind, Beobachtung von Verhalten (Prozeduren, Kommunikation etc.) in vivo durchzuführen und ein qualifiziertes Feedback zu geben. Die Prüfungsinstrumente werden zumeist formativ eingesetzt. Dazu arbeiten die Teilnehmenden in Gruppen zusammen, denen unterschiedliche Ziele oder Interessen, zugewiesen werden. Die konkrete Durchführung der Prüfung sowie die Kriterien für die Beurteilung werden den Teilnehmenden vorab erläutert. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- e) Eine Simulation ist eine vermittels geeigneter Modelle oder Schauspielern durchgeführte Prüfung komplexer wirklichkeitsnaher Kompetenzen bzw. Fähigkeiten und Fertigkeiten in vivo. Die Prüfungen können als Einzelprüfungen oder in Reihe (als sogenannte objektiv-strukturierte Prüfungen) durchgeführt werden. Die Dokumentation der Prüfungsleistungen wird auf speziellen Dokumentationsbögen (sog. Checklisten) durch jeweils eine Prüfende oder einen Prüfenden pro Station vorgenommen. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem in den Anhängen ausgewiesenen Workload.
- f) Ein Planspiel ist ein zeitlich unterschiedlich umfangreich angelegtes komplexes Szenario mit realistischen und zugleich offenen Problemstellungen, die gelöst werden müssen. Planspiele können kompetitiv (Durchsetzung der Lösung einer Gruppe) oder kooperativ (gemeinsame Lösungsfindung) angelegt werden. Planspiele prüfen neben dem Wissen planerisch-strategische und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit

und in der Nutzung von fachlichem Wissen in Anwendungsszenarien. Die Lösungen sind nicht im Vorhinein definiert, sondern Ergebnis von Planungen, Verhandlungen, Strategien, Taktiken und Entscheidungen. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

- g) Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Bearbeitungszeit und Umfang ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

(6) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der beziehungsweise des Prüfenden auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(7) ¹Die Prüfenden legen mit Bekanntgabe des Prüfungstermins gemäß § 15 Absatz 5 fest, ob die Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt und ob die Prüfung in elektronischer Form durch eine Videoaufsicht begleitet wird. ²Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann nach Bekanntgabe des Prüfungstermins in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss eine abweichende Durchführungsform (elektronisch oder in Präsenz) festgelegt werden, wenn hierdurch die zu Prüfenden bei der Ablegung ihrer Prüfungen nicht benachteiligt werden. ³Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. ²Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.

(8) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der beziehungsweise dem zuständigen Prüfenden schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind.

(9) ¹Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass schriftliche Prüfungen pseudonymisiert abgenommen werden. ²Die Bearbeitungen sind dann nur mit Matrikel- und Prüfungsnummer zu kennzeichnen, sie dürfen keine sonstigen Hinweise auf den Namen und die Person der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten und sind insbesondere nicht zu unterzeichnen. ³Sind häusliche Arbeiten pseudonymisiert einzureichen, so müssen sie mit einer getrennten Erklärung über die Urheberschaft eingereicht werden; das Prüfungsamt stellt dazu in seinem Webangebot ein Formblatt zur Verfügung.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. ²Iterationen derselben Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) Ist die oder der Prüfende – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die oder der Aufgabenstellende, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüfenden auf eine oder einen anderen Aufgabenstellenden verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) ¹Die oder der Prüfende wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ³Vor der Prüfung führt die oder der Prüfende einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(5) ¹Die oder der Prüfende kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. ²Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. ³Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. ²Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. ³Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) ¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 80 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 60, aber weniger als 80 Prozent,
„vollbefriedigend“	wenn mindestens 40, aber weniger als 60 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 20, aber weniger als 40 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 20 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. ²Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. ³Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (1-3 Punkte)“ oder „ungenügend (0 Punkte)“.

(8) ¹Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die oder der Prüfende die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. ²Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. ³Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. ⁴Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁶Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben nach Veröffentlichung der Ergebnisse darf sich

nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. ⁷Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

(1) ¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher oder türkischer Sprache durchgeführt. ²Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird in der Regel auch die Modulprüfung und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen. ³Die Durchführung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

(2) ¹Der Praktikumsbericht (§ 20a) ist in türkischer Sprache zu verfassen, wenn das Praktikum überwiegend in der Türkei absolviert wurde, und in deutscher Sprache, wenn es überwiegend in Deutschland erfolgte. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Masterarbeit § 21 Absatz 5 ist nach Absprache mit der der Themenstellerin oder dem Themensteller in deutscher oder türkischer Sprache zu verfassen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) ¹Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob ein Prüfungsanspruch besteht. ²Die Zulassung zu und das Ablegen einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an der Universität zu Köln im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 sowie Absatz 9 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. ²Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem anererkennungsfähigen gleichwertigen Modul an der Universität zu Köln bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. ²Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. ³Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine

Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) ¹Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung im Campus-Management-System erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. ²Die Anmeldung zu und Abmeldung von Aufsichtsarbeiten und Häuslichen Arbeiten erfolgt in dem onlinebasierten Campus-Management-System der Universität zu Köln. ³Die Anmeldung und die Abmeldung sind verbindlich und können nur innerhalb der folgenden Frist gewährt werden:

- a) Die Anmeldung zu und Abmeldung von Aufsichtsarbeiten ist bis sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich,
- b) die Anmeldung zu und Abmeldung von Häuslichen Arbeiten ist bis vierzehn Tage vor dem Ende des Bearbeitungszeitraums möglich (gesetzliche Fristen im Sinne des § 32 VwVfG).

³Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

(5) ¹Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. ²Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. ³Studierende, die zu einer Modulprüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. ⁴Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 8.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) ¹Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. ²Die Abmeldung kann in der Regel nur innerhalb der folgenden Fristen getätigt werden:

1. Die Abmeldung zu häuslichen Arbeiten ist bis vierzehn Tage vor dem Ende des Bearbeitungszeitraums möglich
2. die Abmeldung zu Modulprüfungen in einer anderen Prüfungsform ist bis sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich (gesetzliche Fristen).

²Die Abmeldung erfolgt über das onlinebasierte Campus-Management-System der Universität zu Köln. ³Fällt das Fristende rechnerisch auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ausnahmsweise kürzere Fristen bestimmen; dies wird im Webangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln bekannt gegeben (behördliche Fristen).

(2) ¹Nimmt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie oder er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (0 Punkte) oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Wird eine Prüfung elektronisch durchgeführt, gilt die Prüfungsleistung nur dann als erbracht, wenn die elektronische Übermittlung an die zuständige Stelle bis zum Ende der Bearbeitungszeit vollständig abgeschlossen ist.

(3) ¹Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ oder „nicht bestanden“ absehen. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. ⁵In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. ⁶Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) ¹Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. ²Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht; das Ablegen von Prüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. ³Auf Antrag wird Studierenden ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. ⁴Der auszugleichende Nachteil beziehungsweise das Vorliegen der Voraussetzungen ist darzulegen und zu belegen, dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) ¹Der Antrag soll zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren gestellt werden. ²Wird der Nachteil der Studentin oder dem Studenten erst später bekannt, so soll der Antrag unverzüglich gestellt werden.

(3) Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) ¹Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. ²Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Dauer der Prüfung einräumen sowie die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzulegenden Leistungen erstrecken.

(5) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden durch die Prüfenden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine vorbereitende Korrektur durch eine andere Person als die Prüferin oder

den Prüfer (Vorkorrektur) kann unter der Verantwortung der Prüferin oder des Prüfers durch eine Korrektorin oder einen Korrektor mit mindestens bestandener erster Staatsprüfung oder erster Prüfung im Sinne von § 5 DRiG erfolgen. ³Es sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

- sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung (=16-18 Punkte);
- gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (=13-15 Punkte);
- vollbefriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (=10-12 Punkte);
- befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (7-9 Punkte);
- ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (=4-6 Punkte);
- mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (1-3 Punkte);
- ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung (=0 Punkte).

⁴Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. ⁵Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (04 Punkte)“, orta (B-), mit einer besseren Note oder mit „bestanden“ bewertet wurde. ⁶ Eine Umrechnung türkischen Noten in die Punkteskala im Sinne des Abs.1 wird nach der im Anhang befindlichen Umrechnungstabelle vorgenommen. ⁷Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

- 14,00-18,00 Punkte: sehr gut;
- 11,50-13,99 Punkte: gut;
- 9,00-11,49 Punkte: vollbefriedigend,
- 6,50-8,99 Punkte: befriedigend;
- 4,00-6,49 Punkte: ausreichend;
- 1,50-3,99 Punkte: mangelhaft;
- 0-1,49 Punkte: ungenügend.

(2) ¹Die Masterarbeit und Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von zwei Prüfenden bewertet; die Bestellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ³Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als drei Punkte oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (03 Punkte)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden. ⁴In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. ⁵Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4 Punkte)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4 Punkte)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. ⁶Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft“ oder „ungenügend“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft“ oder „ungenügend“ zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüfenden bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüfenden von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) ¹Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 5 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. ²Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gilt die folgende Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoption: Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit „ausreichend (4 Punkte)“ oder besser bewertet sein. ²Alle mit „mangelhaft (3 Punkt)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden. ³Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(6) *unbesetzt*

(7) ¹Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. ²Die vorläufige Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den bereits vorhandenen Noten der erfolgreich abgeschlossenen beziehungsweise anerkannten Module. ³Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. ⁴Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

(8) ¹Noten werden mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Studiengangs mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. ³Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

- 14,00-18,00 Punkte: sehr gut;
- 11,50-13,99 Punkte: gut;
- 9,00-11,49 Punkte: vollbefriedigend,
- 6,50-8,99 Punkte: befriedigend;
- 4,00-6,49 Punkte: ausreichend;
- 1,50-3,99 Punkte: mangelhaft;
- 0-1,49 Punkte: ungenügend

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der

Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt oder elektronisch zugesandt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden.

(2) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gelten die Wiederholungsoptionen gemäß § 18 Absatz 5.

(3) Die Wiederholung einer Masterarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 11.

(4) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 20a

Praktikum

(1) ¹Im Rahmen des Deutsch-Türkischen Masterstudiengangs Rechtswissenschaft Köln / Istanbul Bilgi ist ein Praktikum mit einer Dauer von acht Wochen oder ein drittes Wahlergänzungsmodul im Umfang von neun Leistungspunkte zu absolvieren. ²Eine Aufteilung des Praktikums in zwei Blöcke von je vier Wochen ist zulässig. ³Das Praktikum muss während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. ⁴Ein Praktikum, das im Semester vor Aufnahme dieses Studiengangs abgeleistet wurde, kann in einem Umfang von höchstens vier Wochen anerkannt werden.

(2) ¹Das Praktikum kann nach Wahl der bzw. des Studierenden in der Rechtspflege, bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, in einem Wirtschaftsunternehmen oder bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder sonstigen Ausbildungsstellen absolviert werden. ²Die Betreuung der Praktikantin bzw. des Praktikanten durch eine Juristin oder einen Juristen muss sichergestellt sein. ³Die Anerkennung einer geeigneten Ausbildungsstelle und die Bestellung der Betreuenden zu Prüfenden erfolgt im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss.

(3) ¹Das Praktikum ist durch eine Bescheinigung der Stelle nachzuweisen, an der das Praktikum absolviert wurde. ²Der Nachweis soll bis zum Ende des zweiten Semesters dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. ³Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Praktikum in zwei Einzelpraktika aufzuteilen, so sind entsprechend zwei Praktikumsbescheinigungen vorzulegen.

(4) ¹Zusätzlich ist von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein eigenhändig verfasster Praktikumsbericht in deutscher oder in türkischer Sprache einzureichen, der von der Betreuerin bzw. dem Betreuer nach Absatz 2 Satz 2 benotet wird. ³Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Praktikum in zwei Einzelblöcke aufzuteilen, so sind entsprechend zwei Praktikumsberichte vorzulegen. ³Die Modulnote ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Bei Anerkennung eines vor Aufnahme des Masterstudiengangs geleisteten Praktikums gemäß

Abs. 1 Satz 4 muss ein Praktikumsbericht über dieses Praktikum nachgereicht werden. ⁵Die Modulnote des Moduls P4 ergibt sich in diesem Fall aus der Bewertung des zweiten Praktikums.

(5) ¹Die Studierenden organisieren ihr Praktikum in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss. ²Dieser gewährt ihnen Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Praktikumsplatzes.

(6) ¹Ein Anspruch auf die Vermittlung eines Praktikumsplatzes besteht nicht. ²Die bzw. der Studierende hat selber dafür Sorge zu tragen, rechtzeitig ein geeignetes Praktikum zu absolvieren. ³Anstelle des Praktikums können die für dieses Modul zu erbringenden Leistungspunkte durch Absolvieren eines dritten Moduls aus den angebotenen Wahlmodulen im Umfang von neun Leistungspunkte erworben werden.

(7) ¹Die Teilnehmenden sollen spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters dem Prüfungsausschuss mitteilen, ob ein Praktikum oder ein drittes Wahlmodul im Umfang von neun Leistungspunkten absolviert wird. ²Unterbleibt diese Mitteilung, soll die bzw. der Studierende im zweiten Semester ein drittes Wahlmodul absolvieren. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21

Modul Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. ²Bei der Anmeldung der Masterarbeit legt sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat auf einen Studienbereich fest, in dem die Masterarbeit angefertigt wird.

(2) ¹Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. ²Für die Masterarbeit werden 18 Leistungspunkte ³Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) ¹Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der individuelle Beitrag jeder einzelnen Prüfungskandidatin und jedes einzelnen Prüfungskandidaten klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. ²Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. ³Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Masterarbeit angemessen hinausgehen. ⁴Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Prüfungskandidatin oder den einzelnen Prüfungskandidaten so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. ⁵Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Masterarbeit genügen.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt gemäß § 23 Absatz 3 eine Prüfende oder einen Prüfenden, das Thema der Masterarbeit zu stellen (Themenstellende) und bestellt eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden zur Zweitbegutachtung (Zweitgutachtende). ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der beziehungsweise des Themenstellenden ein Vorschlagsrecht. ³Die Bearbeitungszeit beginnt an dem Tag, an dem die oder der nach Satz 1 wirksam bestellte Themenstellende das zu bearbeitende Thema stellt und der Prüfungskandidatin beziehungsweise dem Prüfungskandidaten bekannt gibt; dieses Datum wird der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch die Themenstellende beziehungsweise den Themenstellenden schriftlich oder elektronisch übermittelt. ⁴Der Tag der Ausgabe des Themas ist durch das ZIB Jura

aktenkundig zu machen. ⁵Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal vier Monate beginnend mit der Ausgabe des Themas. ²Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten. ³Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. ⁴Auf begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal vier Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. ⁵Ein solcher Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine erhebliche, prüfungsrechtlich relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, die nachgewiesen werden muss oder im Falle von Umständen, die die Prüfungskandidatin beziehungsweise den Prüfungskandidaten in erheblichem Umfang bei der Ablegung der Prüfungsleistung beeinträchtigen, von ihr beziehungsweise ihm nicht zu vertreten sind und unmittelbar mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Masterarbeit verknüpft sind. ⁶Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles obliegt der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁷Im Fall einer Entscheidung nach Satz 5, letzter Halbsatz hört sie beziehungsweise er vor einer Entscheidung die Themenstellende beziehungsweise den Themenstellenden an.

(6) ¹Die Masterarbeit ist nach Absprache mit dem oder der Themenstellenden in deutscher oder türkischer Sprache abzufassen. ²Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der oder des Themenstellenden die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) ¹Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. ³Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(8) ¹Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. ²Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit [*Titel der Arbeit*] selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. ³Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. ⁴Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. ⁵Falls zusätzlich zur elektronischen Version eine Papierversion gemäß Absatz 9 Satz 3 eingereicht wird, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“ ⁶Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen nach § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) im zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „ungenügend bewertet. ³Auf Verlangen der oder des Prüfenden ist bei dieser oder diesem zu Begutachtungszwecken zusätzlich eine mit der elektronischen Version identische Papierversion abzugeben; die Übereinstimmung der Papierversion mit der elektronischen Version der Masterarbeit ist von der oder dem Studierenden eidesstattlich gemäß Absatz 8 zu versichern. ⁴Die Papierversion dient ausschließlich Begutachtungszwecken und ist nicht Bestandteil der Prüfungsakte. ⁵Bei Abgabe der Masterarbeit muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer zugelassen sein.

(10) ¹Die Bewertung der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch

Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben.
²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(11) ¹Eine mit „mangelhaft (3 Punkte) bewertete oder als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet geltende Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema im gleichen Studienbereich wiederholt werden. ²Ein Wechsel des Studienbereichs ist für den verbleibenden Versuch auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. ³Die Voraussetzungen für die Masterarbeit in diesem Studienbereich müssen erfüllt sein. ⁴Die Bestimmungen gemäß § 24 Absatz 2 bleiben hiervon unberührt. ⁵Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten erfolgen. ⁶Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen. ⁷Wird eine Masterarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ⁸Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(12) ¹Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt oder elektronisch zugesandt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang wählt die Engere Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss ist für alle durch diese Ordnung geregelten Module zuständig.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. ²Er entscheidet insbesondere über Widersprüche soweit gemäß § 110 JustizG NRW gegen Bescheide ein Vorverfahren gemäß § 68 VwGO statthaft statthaft, über Zulassungen zu Prüfungen, die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen, die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, Prüfungsrücktritte, Täuschungen und ordnungswidriges Verhalten, Entscheidungen über Nachteilsausgleiche und Schutzbestimmungen, Ungültigkeit von Prüfungsleistungen sowie Aberkennung von Abschlussgraden. ³Er berichtet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät anlassbezogen über die Entwicklung des Prüfungswesens im Studiengang und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung im Rahmen der Qualitätssicherung. ⁴Bestimmungen dieser Ordnung zur Zuständigkeit der beziehungsweise des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der/die Programmbeauftragte des Studiengangs der Universität zu Köln und der/die Programmbeauftragte des Studiengangs der Istanbul Bilgi Universität;
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(4) ¹Die beiden Programmbeauftragten sind gleichberechtigte Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Für die in dieser Ordnung dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben gilt der oder die Programmbeauftragte der Universität zu Köln als zuständig mit Ausnahme der Aufgaben nach § 21 dieser Ordnung. ³Für die Aufgaben gemäß § 21 ist der oder die

Prüfungsvorsitzende der Partneruniversität zuständig, dem der Themenstellende zugeordnet ist. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.

(6) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(7) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 werden von der Engeren Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 4 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Mitarbeitende die Eigenschaft von Prüfenden nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen. ⁶Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. ⁷Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sowie bei Widerspruchsentscheidungen, nur dann mit, wenn sie die Prüfer-eigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. ²Die oder der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. ³Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses widersprechen. ⁴Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁵Absatz 8 Satz 1 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. ⁷Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁸Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das ZIB Jura zur Verfügung.

(12) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss, beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ³Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁴Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. ⁶Zu jeder Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung auf der Website der Fakultät, über das Campus-Management-System oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Universität zu Köln und der Bilgi Universität gemäß § 65 Absatz 1 HG. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüfende können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüfenden bestellt werden. ⁴Zu Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Masterniveau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden ist aktenkundig zu machen. ⁴Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt: Eine Lehrende beziehungsweise ein Lehrender ist Prüfende beziehungsweise Prüfender der von ihr beziehungsweise ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss keine abweichende Bestellung einer oder eines Prüfenden vornimmt.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüfenden für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Partneruniversitäten. ²In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bestellung weiterer Prüfender, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. ³Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ⁴Ausgeschiedene Prüfende können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüfenden für die Masterarbeit bestellt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten

Antrag verlängern. ⁶Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer weiterer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschulen können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit bestellt werden. ⁷In besonderen Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag der oder des Themenstellenden Prüfenden, die Mitglied einer anderen Hochschule sind, mit der kein Partnerschaftsabkommen besteht, zu Prüfenden der Masterarbeit bestellen. ⁸Die Bestellung von Prüfenden für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Prüfenden benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. ²Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. ²Sie und gegebenenfalls die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Einen Ordnungsverstoß begeht, wer in einer Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht oder in einer Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel nutzt oder bei sich führt. ²Als Folgen eines Ordnungsverstoßes können ausgesprochen werden:

- a) der Person, die den Ordnungsverstoß begangen hat, kann die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich der Ordnungsverstoß bezieht, aufgegeben werden;
- b) Prüfungsleistungen, auf die sich der Ordnungsverstoß bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
- c) in besonders schweren Fällen kann die Prüfung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung, auf die sich der Ordnungsverstoß bezieht, erbracht wurde, für endgültig nicht bestanden erklärt werden;
- d) im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der Studierende, die bzw. der den Ordnungsverstoß begangen hat, zudem exmatrikuliert werden.

(2) ¹Besteht ein Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Plagiats bei einer Studien- oder Prüfungsleistung, kann der Prüfungsausschuss auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere Überprüfungen, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware, vornehmen lassen. ²Dazu kann die Vorlage einer elektronischen Version der Leistung auch nachträglich gefordert werden. ³Unbeschadet des Satzes 1 kann der Prüfungsausschuss zufällig ermittelte Stichproben überprüfen. ⁴Die Art der Stichprobenermittlung muss dokumentiert werden. ⁵Speicherungen in Datenbanken der Plagiatserkennungssoftware über das Ende des jeweiligen Bewertungsverfahrens hinaus bedürfen einer ausdrücklichen Einwilligung der Studierenden. ⁶Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden und ist keine Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung, -einreichung oder -bewertung. ⁷Das Ergebnis der Überprüfung wird als Teil der Prüfungsakte gespeichert.

(3) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Bei vorsätzlichen Täuschungen kann der Prüfungsausschuss die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 63 Absatz 5 HG NRW in die Wege leiten, die Zuständigkeit für die Durchführung des Bußgeldverfahrens liegt gemäß §§ 63 Absatz 5; 14 Absatz 2 HG NRW bei der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität zu Köln, an die oder den der Prüfungsausschuss die Sache abgibt.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 24 aussprechen.

(3) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) ¹Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. ³Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) ¹Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. ²Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 26a

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) ¹Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. ²Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. ³Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag elektronisch oder physisch Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüfenden sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter haben Anspruch darauf, im Rahmen der Einsichtnahme kostenlos entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anzufertigen oder diese anzufordern. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahmeantrag regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme in der Regel nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.

(4) ¹Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. ²Schriftliche Prüfungsunterlagen einschließlich zugehöriger Bewertungsunterlagen werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, müssen sie vernichtet werden. ³In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) ¹Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. ²In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 26b

Remonstration, Überdenken der Bewertung

(1) ¹Gegen die Bewertung einer Einzelleistung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch das Prüfungsamt und der Möglichkeit der Einsichtnahme in die oder Abholung der Arbeit schriftlich oder elektronisch bei der Prüferin oder dem Prüfer remonstriert werden. ²Dabei sind die Einwände gegen die Bewertung konkret und nachvollziehbar zu begründen. ³Solange der Studentin oder dem Studenten die Einsichtnahme trotz Antragstellung noch nicht gewährt wurde, ist die Remonstrationsfrist gehemmt. ⁴Wird die bewertete Bearbeitung ausgegeben, ist sie der Remonstration beizufügen. ⁵Wird das Ergebnis einer Leistung während der vorlesungsfreien Zeit bekanntgegeben, so beginnt die Frist an dem ersten Vorlesungstag des folgenden Semesters. ⁶Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet unter Berücksichtigung der Remonstrationsbegründung über die Remonstration; eine inhaltliche Auseinandersetzung obliegt ihnen nur, wenn in der Remonstrationsbegründung wirkungsvolle Hinweise auf (vermeintliche) Irrtümer oder Rechtsfehler gegeben werden.

(2) ¹Die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung bleibt unberührt. ²Die Widerspruchsfrist ist gehemmt, solange das Remonstrationsverfahren anhängig ist.

(3) Remonstrationen sollen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Remonstrationsfrist bearbeitet sein.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) ¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5 erworben worden sind. ²Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. ³Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Bilgi Universität unterzeichnet und mit Siegel der Universität zu Köln versehen. ⁴Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. ⁵Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. ⁶Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe. ⁷Auf dem Zeugnis wird ausgewiesen, ob Leistungen im Rahmen des Studiengangs an der Universität zu Köln erbracht, gemäß § 11a anerkannt bzw. nach § 11b angerechnet oder aufgrund von Übergangsregelungen bei Änderungen der Prüfungsordnung auf Beschluss des Prüfungsausschusses hin erlassen wurden.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. ²Die Masterurkunde wird von der von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Dekanin oder dem Dekan von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Bilgi Universität unterzeichnet und mit dem jeweiligen Siegel versehen.

(3) ¹Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. ²Es enthält zudem einen Notenspiegel. ³Der Notenspiegel wird gebildet aus der Referenzgruppe der letzten Abschlussjahrgänge des deutsch-türkischen Masterstudienganges. ⁴Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Fakultät. ⁵Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen oder nimmt sie oder er einen Hochschulwechsel vor, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. ²Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die an der Universität zu Köln für den durch diese Ordnung geregelten Masterstudiengang eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

§ 29

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2024 in Kraft. [Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 9. Februar 2017 (Amtliche Mitteilungen 63/2017) außer Kraft. § 28 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 11. April 2024 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 17. September 2024.

Köln, den 23. September 2024

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Christian Rolfs

Anhang Nr. 1 Modulübersicht

Die Modulbeschreibung dieses Anhangs bezieht sich auf den Studienabschnitt und die Vorlesungsinhalte an der Universität zu Köln. Das weitere Semester an der Istanbul Bilgi Universität und die dortigen Lehrveranstaltungsinhalte unterliegen dortiger Planungs- und Durchführungshoheit und sind in dem Studienplan der Bilgi Universität geregelt.

Pflichtmodul P1 „Schwerpunkt“

Im Pflichtmodul P1 sind Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 16 Leistungspunkte (8 in Köln und 8 in Istanbul) zu erwerben. Es stehen vier Schwerpunktbereiche zur Auswahl.

Schwerpunkt: Unternehmensrecht

PFLICHTMODUL 1		DEUTSCHES UNTERNEHMENSRECHT (Köln)	
Gesamtworkload			
Gesamtworkload: 240 h (Pro Leistungspunkt 30 Stunden Workload, demnach bei 8 Leistungspunkte = 240 h)			
Lehrveranstaltung	US		Leistungspunkte
a) Handels- und Gesellschaftsrecht	70		6
b) Insolvenzrecht	30		3
c) Konzernrecht	30		3
d) Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen	30		3
e) Unternehmenskauf	30		3
f) Vertiefung Gesellschafts- und Kapitalgesellschaftsrecht	30		3
g) Rechtsfragen der Unternehmensbewertung	30		3
h) Arbeitsgemeinschaft Handels- und Gesellschaftsrecht (Pflicht)	30		2
Dauer des Moduls	Das gesamte Modul P1 erstreckt sich auf das gesamte Studienjahr (Köln und Istanbul)		
Lehrformen	Lehrformen sind Vorlesungen und eine Arbeitsgemeinschaft.		
Prüfungselemente, -formen und -sprache	- Prüfungselemente: 1 bzw. 2 je nach Wahl der Lehrveranstaltung Im Pflichtmodul P1 in Köln sind drei Lehrveranstaltungen zu belegen und 8 Leistungspunkte zu erwerben. Die Studierenden müssen eine Arbeitsgemeinschaft mit 2 Leistungspunkten belegen und können darüber hinaus wählen, ob sie eine Veranstaltung mit 6 Leistungspunkten oder zwei Veranstaltungen mit 3 Leistungspunkten belegen. Form der Einzelnen Prüfungen: Aufsichtsarbeit (90-180 Minuten). Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt. Prüfungssprache: Deutsch		

Schwerpunkt: Kapitalmarkt und Verbraucherschutz

PFLICHTMODUL 1 DEUTSCHES KAPITALMARKT- UND VERBRAUCHERSCHUTZRECHT (Köln)

Gesamtworkload

Gesamtworkload: 240 h

(Pro Leistungspunkt 30 Stunden Workload, demnach bei 8 Leistungspunkte = 240 h)

Lehrveranstaltung	US	Leistungspunkte
a) Allgemeine Geschäftsbedingungen	30	3
b) Bankrecht	30	3
c) Kapitalmarktrecht	30	3
d) Kreditsicherungsrecht	30	3
e) Verbraucherrecht	30	3
f) Versicherungsvertragsrecht	30	3
g) Arbeitsgemeinschaft Handels- und Gesellschaftsrecht (Pflicht)	30	2
Dauer des Moduls	Das gesamte Modul P1 erstreckt sich auf das gesamte Studienjahr (Köln und Istanbul)	
Lehrformen	Lehrformen sind Vorlesungen und eine Arbeitsgemeinschaft.	
Prüfungselemente, formen und -sprache	<p>- Prüfungselemente: 1 bzw. 2 je nach Wahl der Lehrveranstaltung Im Pflichtmodul P1 in Köln sind drei Lehrveranstaltungen zu belegen und 8 Leistungspunkte zu erwerben. Die Studierenden müssen eine Arbeitsgemeinschaft mit 2 Leistungspunkten belegen und können darüber hinaus zwei Veranstaltungen mit 3 Leistungspunkten wählen.</p> <p>Form der Einzelnen Prüfungen: Aufsichtsarbeit (90-180 Minuten). Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt. Prüfungssprache: Deutsch</p>	

Schwerpunkt: Wettbewerb und Immaterialgüterschutz

PFLICHTMODUL 1		DEUTSCHES WETTBEWERBS- UND IMMATERIALGÜTERSCHUTZRECHT (Köln)	
Gesamtworkload			
Gesamtworkload: 240 h (Pro Leistungspunkt 30 Stunden Workload, demnach bei 8 Leistungspunkte = 240 h)			
Lehrveranstaltung	US		Leistungspunkte
h) Gewerblicher Rechtsschutz	30		3
i) Kartell- und Fusionskontrollrecht	30		3
j) Lauterkeitsrecht	30		3
k) Lizenzvertragsrecht	30		3
l) Markenrecht	30		3
m) Urheberrecht	30		3
n) Arbeitsgemeinschaft Handels- und Gesellschaftsrecht (Pflicht)	30		2
Dauer des Moduls	Das gesamte Modul P1 erstreckt sich auf das gesamte Studienjahr (Köln und Istanbul)		
Lehrformen	Lehrformen sind Vorlesungen und eine Arbeitsgemeinschaft.		
Prüfungselemente, formen und -sprache	<p>- Prüfungselemente: 1 bzw. 2 je nach Wahl der Lehrveranstaltung</p> <p>Im Pflichtmodul P1 in Köln sind drei Lehrveranstaltungen zu belegen und 8 Leistungspunkte zu erwerben. Die Studierenden müssen eine Arbeitsgemeinschaft mit 2 Leistungspunkten belegen und können darüber hinaus zwei Veranstaltungen mit 3 Leistungspunkten wählen.</p> <p>Form der Einzelnen Prüfungen: Aufsichtsarbeit (90-180 Minuten). Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt.</p> <p>Prüfungssprache: Deutsch</p>		

Schwerpunkt: Internationales Wirtschaftsrecht

PFLICHTMODUL 1		INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT (Köln)	
Gesamtworkload			
Gesamtworkload: 240 h (Pro Leistungspunkt 30 Stunden Workload, demnach bei 8 Leistungspunkte = 240 h)			
Lehrveranstaltung	US		Leistungspunkte
a) Europarecht	30		3
b) Europäisches Gesellschafts- und Insolvenzrecht	30		3
c) Europäische Normsetzung	30		3
d) Europäisches Wirtschaftsrecht	30		3
e) Internationales Privatrecht	30		3
f) Internationales Wirtschaftsrecht I	30		3
g) Internationales Wirtschaftsrecht II	30		3
h) Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	30		3
i) Internationales Verfahrensrecht	30		3
j) Rechtsvergleichung	30		3
k) Vertiefung Europarecht	30		3
l) Völkerrecht I	30		3
m) Völkerrecht II	30		3
n) Völkerstrafrecht	30		3
o) Arbeitsgemeinschaft Handels- und Gesellschaftsrecht (Pflicht)	30		2
Dauer des Moduls	Das gesamte Modul P1 erstreckt sich auf das gesamte Studienjahr (Köln und Istanbul)		
Lehrformen	Lehrformen sind Vorlesungen und eine Arbeitsgemeinschaft.		
Prüfungselemente, formen und -sprache	- Prüfungselemente: 1 bzw. 2 je nach Wahl der Lehrveranstaltung Im Pflichtmodul P1 in Köln sind drei Lehrveranstaltungen zu belegen und 8 Leistungspunkte zu erwerben. Die Studierenden müssen eine Arbeitsgemeinschaft mit 2 Leistungspunkten belegen und können darüber hinaus zwei Veranstaltungen mit 3 Leistungspunkten wählen. Form der Einzelnen Prüfungen: Aufsichtsarbeit (90-180 Minuten). Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt. Prüfungssprache: Deutsch		

Pflichtmodul P2 „Wirtschaftswissenschaften“

PFLICHTMODUL 2		BETRIEBS- UND VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE (Köln)	
Gesamtworkload: 90 h (ProLeistungspunkt 30 Stunden Workload, demnach bei 3 Leistungspunkten = 90 h)			
Lehrveranstaltung	US		Leistungspunkte
a) Businesspläne	30		3
b) Einführung in die BWL	30		3
c) Einführung in die VWL	30		3
d) Fragen der Wirtschaftspolitik	30		3
e) Bilanzierung für Juristinnen und Juristen	30		3
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich auf das gesamte erste Semester in Köln.		
Lehrformen	Lehrformen sind Vorlesungen.		
Prüfungselemente, formen und -sprache	- Prüfungselemente: 1 Im Pflichtmodul P2 in Köln ist eine Lehrveranstaltung zu belegen und 3 Leistungspunkte zu erwerben. Form der Einzelnen Prüfungen: Aufsichtsarbeit (90-180 Minuten). Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt. Prüfungssprache: Deutsch		

Pflichtmodul P3 „Methoden und Techniken“

PFLICHTMODUL 3		METHODEN UND TECHNIKEN (Köln / Istanbul)	
Gesamtworkload Gesamtworkload: 150 h (Pro Leistungspunkt 30 Stunden Workload, demnach bei 5 Leistungspunkte = 150 h)			
Lehrveranstaltung	US		Leistungspunkte
a) Das anwaltliche Mandat	30		3
b) Gesprächsführung und Kommunikationsmanagement	30		3
c) Türkische Rechtsterminologie	30		3
d) Mediation	30		3
e) Negotiating and Drafting English Contracts	30		3
f) Rhetorik für Juristen	30		3
g) Teilnahme an Moot-Court Veranstaltungen	30		3
h) Vertragsverhandlung	30		3
i) Verhandlungsführung	30		3
j) Tutorium: Projekt- und Masterarbeit (Betreuungsarbeitsgemeinschaft, Pflicht)	60		2
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich auf das gesamte erste Semester in Köln.		
Lehrformen	Lehrformen sind Vorlesungen und Tutorien.		
Prüfungselemente, formen und -sprache	- Prüfungselemente: 1 Im Pflichtmodul P3 in Köln sind zwei Lehrveranstaltungen zu belegen und 5 Leistungspunkte zu erwerben. Die Studierenden müssen das Tutorium mit 2 Leistungspunkten belegen und können darüber hinaus eine weitere Veranstaltung mit 3 Leistungspunkten auswählen. Form der Einzelnen Prüfungen: Aufsichtsarbeit (90-180 Minuten). Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt. Das Tutorium wird mit einem Referat abgeschlossen. Prüfungssprache: Deutsch / fremdsprachige Veranstaltungen werden in der Kursprache geprüft		

Pflichtmodul P4 „Praktikum“

PFLICHTMODUL 4 PRAKTIKUM	
Gesamtworkload Gesamtworkload: 270 h (Pro Leistungspunkt 30 Stunden Workload, demnach bei 9 Leistungspunkten = 270 h)	
Dauer des Moduls	8 Wochen
Zahl der zugeteilten Leistungspunkte	9 Leistungspunkte
Lehrformen	Achtwöchiges Praktikum mit abschließendem Praktikumsbericht.
Prüfungsformen und -sprache	Prüfungselemente: 1 bzw. 2 Die Modulprüfung erfolgt durch die Anfertigung eines Praktikumsberichts (zwei Berichte bei Aufteilung des Praktikums in zwei Blöcke). Prüfungssprache: Abhängig vom Ort des Praktikums (in türkischer Sprache, wenn der Schwerpunkt in der Türkei absolviert wurde; in deutscher Sprache, wenn der Schwerpunkt in Deutschland absolviert wurde).

Pflichtmodul P5 „Masterarbeit“

PFLICHTMODUL 5 MASTERARBEIT	
Gesamtworkload Gesamtworkload: 540 h in Selbstlernphasen (Pro Leistungspunkt 30 Stunden Workload, demnach bei 18 Leistungspunkte = 540 h)	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich auf zwei Semester.
Zahl der zugeteilten Leistungspunkte	18 Leistungspunkte
Lehrformen	Masterarbeit; nach Bedarf Beratungsgespräche mit dem Betreuer der Masterarbeit
Prüfungsformen und -sprache	Wissenschaftliche Arbeit Prüfungssprache: Deutsch

Wahlgänzungsmodule (W) Köln

Zu wählen ist jeweils ein Wahlgänzungsmodul aus Köln und Istanbul mit einer Lehrveranstaltung zu je 3 Leistungspunkten; die Lehrveranstaltung darf nicht bereits im Pflichtmodul belegt worden sein.

Option in Köln:

WAHLERGÄNZUNGSMODUL1		ARBEIT UND MITBESTIMMUNG IM UNTERNEHMEN (Köln)	
Gesamtworkload			
Gesamtworkload: 90 h (Pro Leistungspunkt 30 Stunden Workload, demnach bei 3 Leistungspunkten = 90 h)			
Lehrveranstaltung	US		Leistungspunkte
a) Arbeits- und Sozialgerichtliches Verfahren	30		3
b) Europäisches Arbeits- und Sozialrecht	30		3
c) Individualarbeitsrecht	30		3
d) Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht	30		3
e) Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen	30		3
f) Sozialrecht	30		3
Dauer des Moduls	Ein Studiensemester		
Lehrformen	Lehrformen sind Vorlesungen.		
Prüfungselemente, -formen und -sprache	Prüfungselemente: 1 In dem Wahlgänzungsmodul 1 (W) in Köln ist eine Lehrveranstaltung zu belegen und es sind 3 Leistungspunkte zu erwerben. Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen ist den Studierenden freigestellt. Form der Einzelnen Prüfungen: Aufsichtsarbeit (90-180 Minuten). Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt. Prüfungssprache: Deutsch		

Option in Köln:

WAHLERGÄNZUNGSMODUL2		BILANZEN UND STEUERN (Köln)	
Gesamtworkload			
Gesamtworkload: 90 h (Pro Leistungspunkt 30 Stunden Workload, demnach bei 3 Leistungspunkten = 90 h)			
Lehrveranstaltung	US		Leistungspunkte
a) Einkommenssteuerrecht	30		3
b) Europäisches Steuerrecht	30		3
c) Internationales Bilanzrecht (IFRS)	30		3
d) Nationales Bilanzrecht	30		3
e) Recht der indirekten Steuern	30		3
f) Steuerbilanzrecht, Wirtschaftsprüfung	30		3
g) Unternehmenssteuerrecht	30		3
Dauer des Moduls	Ein Studiensemester		
Lehrformen	Lehrformen sind Vorlesungen.		
Prüfungselemente, -formen und -sprache	- Prüfungselemente: 1 In dem Wahlergänzungsmodul 2 (W) in Köln ist eine Lehrveranstaltung zu belegen und es sind 3 Leistungspunkte zu erwerben. Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen ist den Studierenden freigestellt. Form der Einzelnen Prüfungen: Aufsichtsarbeit (90-180 Minuten). Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt. Prüfungssprache: Deutsch		

Option in Köln:

WAHLERGÄNZUNGSMODUL 3		WETTBEWERB UND IMMATERIALGÜTERSCHUTZ (Köln)	
Gesamtworkload			
Gesamtworkload: 90 h (Pro Leistungspunkt 30 Stunden Workload, demnach bei 3 Leistungspunkten = 90 h)			
Lehrveranstaltung	US		Leistungspunkte
a) Gewerblicher Rechtsschutz	30		3
b) Kartell- und Fusionskontrollrecht	30		3
c) Lauterkeitsrecht	30		3
d) Lizenzvertragsrecht	30		3
e) Markenrecht	30		3
f) Urheberrecht	30		3
Dauer des Moduls	Ein Studiensemester		
Zahl der zugeteilten Leistungspunkte	3 Leistungspunkte		
Lehrformen	Lehrformen sind Vorlesungen.		
Prüfungselemente, formen und -sprache	- Prüfungselemente: 1 In dem Wahlergänzungsmodul 3 (W) in Köln ist eine Lehrveranstaltung zu belegen und es sind 3 Leistungspunkte zu erwerben. Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen ist den Studierenden freigestellt. Form der Einzelnen Prüfungen: Aufsichtsarbeit (90-180 Minuten). Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt. Prüfungssprache: Deutsch		

Option in Köln:

WAHLERGÄNZUNGSMODUL 4 INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG (Köln)			
Gesamtworkload			
Gesamtworkload: 90 h (Pro Leistungspunkt 30 Stunden Workload, demnach bei 3 Leistungspunkten = 90 h)			
Lehrveranstaltung	US		Leistungspunkte
a) Internationales Privatrecht	30		3
b) Internationales Wirtschaftsrecht I	30		3
c) Internationales Wirtschaftsrecht II	30		3
d) Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	30		3
e) Internationales Verfahrensrecht	30		3
f) Rechtsvergleichung	30		3
Dauer des Moduls	Ein Studiensemester		
Lehrformen	Lehrformen sind Vorlesungen.		
Prüfungselemente, -formen und -sprache	<p>- Prüfungselemente: 1</p> <p>In dem Wahlergänzungsmodul 4 (W) in Köln ist eine Lehrveranstaltung zu belegen und es sind 3 Leistungspunkte zu erwerben. Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen ist den Studierenden freigestellt.</p> <p>Form der Einzelnen Prüfungen: Aufsichtsarbeit (90-180 Minuten).</p> <p>Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt.</p> <p>Prüfungssprache: Deutsch</p>		

Option in Köln:

WAHLERGÄNZUNGSMODUL 5		INVESTITIONSRECHT (Köln)	
Gesamtworkload			
Gesamtworkload: 90 h (Pro Leistungspunkt 30 Stunden Workload, demnach bei 3 Leistungspunkte = 90 h)			
Lehrveranstaltung	US		Leistungspunkte
a) Internationales Investitionsrecht	30		3
b) Investitionsschiedsgerichtsbarkeit	30		3
c) Präzedenzfälle zum internationalen Investitionsrecht	30		3
d) Strukturierung und Finanzierung von Auslandsinvestitionen	30		3
e) Vertragsgestaltung im internationalen Investitionsrecht	30		3
Dauer des Moduls	Ein Studiensemester		
Lehrformen	Lehrformen sind Vorlesungen.		
Prüfungselemente, formen und -sprache	- Prüfungselemente: 1 In dem Wahlergänzungsmodul 5 (W) in Köln ist eine Lehrveranstaltung zu belegen und es sind 3 Leistungspunkte zu erwerben. Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen ist den Studierenden freigestellt. Form der Einzelnen Prüfungen: Aufsichtsarbeit (90-180 Minuten). Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt. Prüfungssprache: Deutsch		

Option in Köln:

WAHLERGÄNZUNGSMODUL 6 KAPITALMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Köln)			
Gesamtworkload			
Gesamtworkload: 90 h (Pro Leistungspunkt 30 Stunden Workload, demnach bei 3 Leistungspunkten = 90 h)			
Lehrveranstaltung	US		Leistungspunkte
a) Allgemeine Geschäftsbedingungen	30		3
b) Bankrecht	30		3
c) Kapitalmarktrecht	30		3
d) Kreditsicherungsrecht	30		3
e) Verbraucherrecht	30		3
f) Versicherungsvertragsrecht	30		3
Dauer des Moduls	Ein Studiensemester		
Lehrformen	Lehrformen sind Vorlesungen.		
Prüfungselemente, -formen und -sprache	- Prüfungselemente: 1 In dem Wahlergänzungsmodul 6 (W) in Köln ist eine Lehrveranstaltung zu belegen und es sind 3 Leistungspunkte zu erwerben. Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen ist den Studierenden freigestellt. Form der Einzelnen Prüfungen: Aufsichtsarbeit (90-180 Minuten). Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt. Prüfungssprache: Deutsch		

Option in Köln:

WAHLERGÄNZUNGSMODUL 7 MEDIEN UND KOMMUNIKATION (Köln)			
Gesamtworkload			
Gesamtworkload: 90 h (Pro Leistungspunkt 30 Stunden Workload, demnach bei 3 Leistungspunkten = 90 h)			
Lehrveranstaltung	US		Leistungspunkte
a) Internetrecht	30		3
b) Kommunikationsrecht	30		3
c) Medienrecht	30		3
d) Medienstrafrecht	30		3
e) Presserecht	30		3
f) Rundfunkrecht	30		3
Dauer des Moduls	Ein Studiensemester		
Lehrformen	Lehrformen Regel Vorlesungen.		
Prüfungselemente, -formen und -sprache	- Prüfungselemente: 1 In dem Wahlergänzungsmodul 7 (W) in Köln ist eine Lehrveranstaltung zu belegen und es sind 3 Leistungspunkte zu erwerben. Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen ist den Studierenden freigestellt. Form der Einzelnen Prüfungen: Aufsichtsarbeit (90-180 Minuten). Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt. Prüfungssprache: Deutsch		

Option in Köln:

WAHLERGÄNZUNGSMODUL 8 ÖFFENTLICHKEIT UND REGLEMENTIERUNG (Köln)			
Gesamtworkload			
Gesamtworkload: 90 h (Pro Leistungspunkt 30 Stunden Workload, demnach bei 3 Leistungspunkten = 90 h)			
Lehrveranstaltung	US		Leistungspunkte
a) Internationales Investitionsrecht	30		3
b) Öffentliches Wirtschaftsrecht I	30		3
c) Öffentliches Wirtschaftsrecht II	30		3
d) Umweltrecht	30		3
e) Vergaberecht	30		3
Dauer des Moduls	Ein Studiensemester		
Lehrformen	Lehrformen sind Vorlesungen.		
Prüfungselemente, formen und -sprache	<p>- Prüfungselemente: 1</p> <p>In dem Wahlergänzungsmodul 8 (W) in Köln ist eine Lehrveranstaltung zu belegen und es sind 3 Leistungspunkte zu erwerben. Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen ist den Studierenden freigestellt.</p> <p>Form der Einzelnen Prüfungen: Aufsichtsarbeit (90-180 Minuten).</p> <p>Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt.</p> <p>Prüfungssprache: Deutsch</p>		

Option in Köln:

WAHLERGÄNZUNGSMODUL 9 VÖLKER- UND EUROPARECHT (Köln)			
Gesamtworkload			
Gesamtworkload: 90 h (Pro Leistungspunkt 30 Stunden Workload, demnach bei 3 Leistungspunkten = 90 h)			
Lehrveranstaltung	US		Leistungspunkte
a) Europarecht	30		3
b) Europäisches Gesellschafts- und Insolvenzrecht	30		3
c) Europäische Normsetzung	30		3
d) Europäisches Wirtschaftsrecht	30		3
e) Vertiefung Europarecht	30		3
f) Völkerrecht I	30		3
g) Völkerrecht II	30		3
h) Völkerstrafrecht	30		3
Dauer des Moduls	Ein Studiensemester		
Lehrformen	Lehrformen sind Vorlesungen.		
Prüfungselemente, -formen und -sprache	- Prüfungselemente: 1 In dem Wahlergänzungsmodul 9 (W) in Köln ist eine Lehrveranstaltung zu belegen und es sind 3 Leistungspunkte zu erwerben. Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen ist den Studierenden freigestellt. Form der Einzelnen Prüfungen: Aufsichtsarbeit (90-180 Minuten). Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt. Prüfungssprache: Deutsch		

Option in Köln:

WAHLERGÄNZUNGSMODUL 10 UNTERNEHMENSRECHT (Köln)			
Gesamtworkload			
Gesamtworkload: 90 h (Pro Leistungspunkt 30 Stunden Workload, demnach bei 3 Leistungspunkten = 90 h)			
Lehrveranstaltung	US		Leistungspunkte
a) Insolvenzrecht	30		3
b) Konzernrecht	30		3
c) Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen	30		3
d) Unternehmenskauf	30		3
e) Vertiefung im Gesellschafts- und Kapitalgesellschaftsrecht	30		3
f) Rechtsfragen der Unternehmensbewertung	30		3
Dauer des Moduls	Ein Studiensemester		
Lehrformen	Lehrformen sind Vorlesungen.		
Prüfungselemente, -formen und -sprache	- Prüfungselemente: 1 In dem Wahlergänzungsmodul 10 (W) in Köln ist eine Lehrveranstaltung zu belegen und es sind 3 Leistungspunkte zu erwerben. Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen ist den Studierenden freigestellt. Form der Einzelnen Prüfungen: Aufsichtsarbeit (90-180 Minuten). Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt. Prüfungssprache: Deutsch		

Anhang Nr.2
Berechnung der Gesamtnote

Modulbezeichnung	Leistungspunkte	Gewichtung
Pflichtmodul (P1)	(8+8)= 16	26,67 %
Pflichtmodul (P2)	(3+3)= 6	10%
Pflichtmodul (P3)	5	8,33%
Pflichtmodul Praktikum (P4)	9	15%
Pflichtmodul Masterarbeit (P5)	18	30%
Wahlergänzungsmodul Köln	3	5%
Wahlergänzungsmodul Istanbul	3	5%
Gesamt	60	=100%

Anhang Nr.3
Umrechnungstabelle der türkischen Noten auf eine Note nach der deutschen Notenskala

Notensystem der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln		Notensystem der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Bilgi Universität		
<u>Note</u>	<u>Numerischer Wert</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Numerischer Wert</u>	<u>Note</u>
sehr gut	16- 18 Punkte	Pekiyi	4.00	A
gut	13- 15 Punkte	Pekiyi	3.70	A-
vollbefriedigend	10- 12 Punkte	I.yi	3.30	B+
befriedigend	7- 9 Punkte	I.yi	3.00	B
ausreichend	4- 6 Punkte	Orta	2.70	B-
mangelhaft	1- 3 Punkte	Başarsız	2.30	C
ungenügend	0 Punkte	Başarsız	0.00	F